ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBER. DES BEBAUUNGSPL. "BESENÄCKER HINTERROT" II. ÄNDERUNG
- AUFZUHEBENDE GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBER. DES BEBAUUNGSPL. "BESENÄCKER HINTERROT" I. ÄNDERUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRUNDSTÜCKSGRENZE BESTEHEND
- " WEGFALLEND
- " GEPLANT
- FESTGESTELLTE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FESTZUSTELLENDE "
- AUFZUHEBENDE "
- FESTGESTELLTE BAUGRENZE
- FESTZUSTELLENDE "
- AUFZUHEBENDE "
- MI — MISCHGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF — KIRCHEN-UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- O — OFFENE BAUWEISE
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GEBÄUDE VORHANDEN
- GEBÄUDE DIE NOCH NICHT IM KATASTER ENTHALTEN SIND
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUB. "
- VORH. GEPL. — ÖFFENTLICHE VERKEHRSFL.
- V — VERKEHRS-UND SCHUTZGRÜN
- V — AUFZUHEBENDES VERKEHRS-UND SCHUTZGRÜN
- A — HAUPTKANAL FÜR ABWASSER
- W — HAUPTLEITUNG FÜR WASSER
- K — ELEKTR. KABEL ÜBER 10 KV
- F — FERNMELDEKABEL
- W/K/F — LEITUNGSRECHT N. § 9 (1) ZIFF. 21 BAUGB ZU GUNSTEN DER STADT HEMSBACH DER DEUTSCHEN BUNDESPOST UND DER BADENWERK AG WIESLOCH
- BEREICH MIT EIN-UND AUSFAHRTSVERBOT
- 100,00 / 100,00 — HÖHE DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. GELÄNDEHÖHE

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCH.
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUMASSENZAHL	BAUWEISE

TH. = TRAUFHÖHE
FH. = FIRSTHÖHE

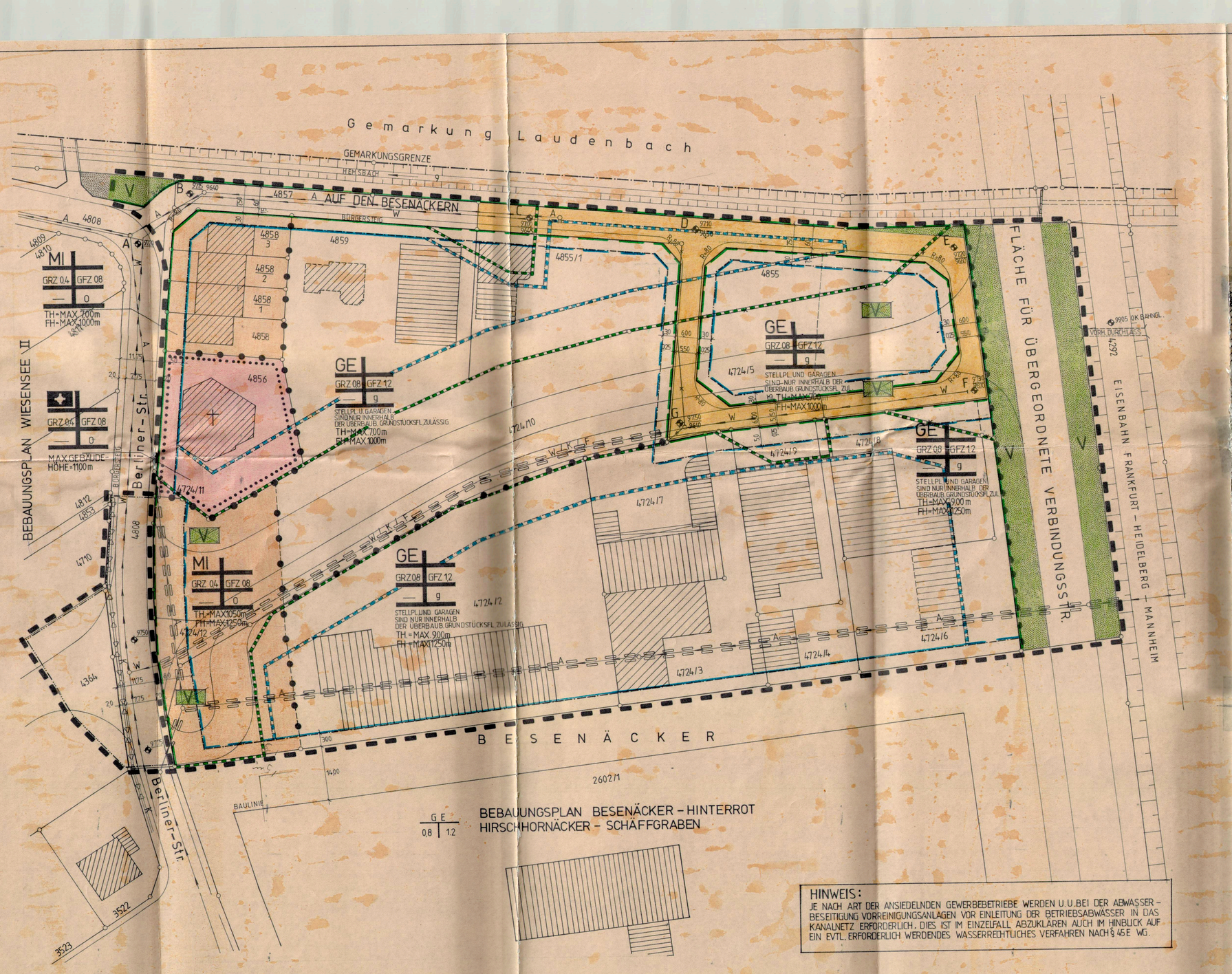

HINWEIS:
JE NACH ART DER ANSIEDELNDEN GEWERBEBETRIEBE WERDEN U.U. BEI DER ABWASSER-BESEITIGUNG VORREINIGUNGSANLAGEN VOR EINLEITUNG DER BETRIEBSABWASSER IN DAS KANALNETZ ERFORDERLICH. DIES IST IM EINZELFALL ABZUKLÄREN AUCH IM HINBLICK AUF EIN EVTL. ERFORDERLICH WERDENDES WASSERRECHTLICHES VERFAHREN NACH § 45 E WG.

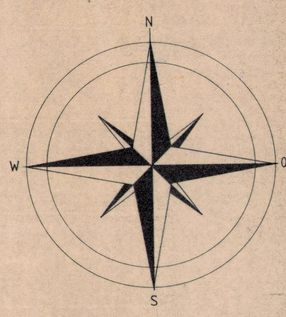

ÜBERSICHTSPLAN (AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN)
M 1:5000

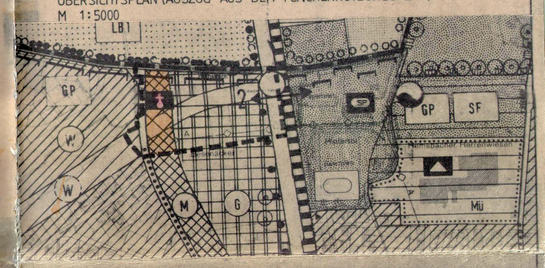

RHEIN-NECKAR-KREIS

Stadt HEMSBACH

Keine Beanstandungen
GENEHMIGUNGSVERMERK
§ 73 Abs. 5 und 6 LBO
Heidelberg, den 12. Okt. 1989
Landratsamt
Kreisbauamt

BEBAUUNGSPLAN
"BESENÄCKER HINTERROT" II. ÄNDERUNG

M 1:500
0 5 10 20 30 40 50

DEM BEBAUUNGSPLAN "BESENÄCKER-HINTERROT" II. ÄNDERUNG LIEGEN ALS RECHTSVORSCHRIFTEN ZUGRUNDE:

1. BAUGESETZBUCH VOM 8.12.1986
2. LANDESBAUORDNUNG VOM 28.11.1983 / 1.4.1984
3. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.9.1977 ZULETZT GEÄNDERT DURCH 3. VERORDNUNG VOM 19.12.1986 (BGBL I S 2655)

VERFAHRENSVERMERKE:

AUFSTELLUNG
DER GEMEINDERAT HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. am 5.6.81

BEKANNTMACHUNG
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM § 2 (1) BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT am 17.7.81

BÜRGERBETEILIGUNG
DIE GEMEINDE HAT DIE ALLGEM. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG GEM § 3 (1) BAUGB ÖFFENTLICH DARGELEGT am 17.7.81

BEBAUUNGSPLANENTW.
NACH DER BÜRGERBETEILIGUNG UND DER ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE HAT DER GEMEINDERAT DEM ENTWURF ZUGEST. am 26.2.88

ÖFFENTL. AUSLEGUNG
DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDER BEGRÜNDUNG HAT NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG FÜR DIE DAUER EINES MONATS GEM § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN am von 5.12.88 bis 9.1.89

SATZUNG
DIE GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN GEM § 10 BAUGB NACH PRÜFUNG DER VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN AM 30.AUGUST 1989 BESCHLOSSEN
HEMSBACH, DEN 30.AUGUST 1989
DER BÜRGERMEISTER
am 17.3.89

GEFERTIGT:
HEMSBACH, DEN 9. SEPT. 1981
ÜBERARBEITET:
HEMSBACH, DEN 8. MÄRZ 1983
STADTBAUAMT 10. JAN. 1988 U. 12. OKT. 1988

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE DIE SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES ÜBEREINSTIMMEN.

INKRAFTTRETEN
DURCH ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES DURCHGEF. ANZEIGEVERFAHRENS IST DER BEBAUUNGSPLAN AM 26.10.1989 GEM § 12 BAUGB IN KRAFT GETRETEN.

STADT HEMSBACH
DER BÜRGERMEISTER